



Zusammenfassung der erreichten Ausführungsqualität (Qualitätsbericht)

Stand: 25.03.2019

XAIA Investment GmbH ist nach dem WpHG und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 verpflichtet, eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die relevanten Ausführungsplätze an denen Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt wurden, zu veröffentlichen.

1. Gehandelte Instrumente

Die Ausführungen unter den Punkten a) – h) gelten für folgende Instrumente:

- Eigenkapitalinstrumente - Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel
- Zinsderivate
- Kreditderivate
- Währungsderivate
- Aktienderivate

a) Erläuterung der relativen Bedeutung, der Ausführungsfaktoren Handelsaufträge über Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Auswahl von Intermediären orientiert sich XAIA an Faktoren, die zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter insbesondere:

- Preis des Vermögensgegenstands,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte, wie z.B. Qualität und Sicherheit in der Abwicklung, Einhaltung rechtlicher und operativer Standards oder Bedingungen der entsprechenden Märkte,
- Best Execution Richtlinie des betroffenen Intermediärs.

Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Kunden nicht allein durch den jeweiligen Preis eines Vermögensgegenstands bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren. Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art des Geschäfts ab. Diese Kriterien werden unter Berücksichtigung der Merkmale der Kunden sowie in Abhängigkeit von der Art des Vermögensgegenstands und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen. Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Anlageziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie im Verkaufsprospekt oder im Reglement bzw. in der Satzung des betroffenen Investmentvermögens dargelegt,
- Merkmale des Auftrags,
- Merkmale der Vermögensgegenstände,



- Marktverfassung, insbesondere handelbares Volumen bzw. Verfügbarkeit des Finanzinstruments,
- Markteinfluss des Auftrags und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Faktoren, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren (z.B. zeitliche Kriterien, unvorhergesehene Ereignisse, sonstige zulässige und/oder rechtlich erforderliche Kriterien) bei der Entscheidung relevant sein können.

- b) Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze
Nicht relevant, da nicht einschlägig.
- c) Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen
Nicht relevant, da nicht einschlägig.
- d) Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben
Nicht relevant, da nicht einschlägig.
- e) Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte.
Nicht relevant, da sich die Ausführungsgrundsätze nur an professionelle Kunden richten.
- f) Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde.
Nicht relevant, da nicht einschlägig.
- g) Erläuterung, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat.
Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.
- h) Erläuterung, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat.
Nicht relevant, da nicht einschlägig.

2. Nicht gehandelte Instrumente

Für folgende Instrumente sind die Ausführungsgrundsätze nicht relevant:

- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten
- Differenzgeschäfte
- Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen und börsengehandelte Rohstoffprodukte)
- Emissionszertifikate
- Sonstige Instrumente

Zusammenfassung:

Die qualitativen Auswahlkriterien wurden im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs und der jährlichen Prüfung überwacht. Die vierteljährliche Qualität der Ausführungsberichte der Ausführungsplätze wird künftig auch für die quantitative und qualitative Best Execution und das Monitoring genutzt. Während des Berichtszeitraums zeigte die kontinuierliche Kontrolle der Broker keine Auffälligkeiten.